

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB und der Auslegung der Bestandskarte sowie des Bestandsverzeichnisses gemäß § 53 BauGB

I. Umlegungsbeschluss

für das Gebiet des Bebauungsplans "Wasserstall-Ost" der Gemeinde Mutlangen, Gemarkung Mutlangen, Flur Mutlangen.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung hat als Umlegungsstelle am 07.06.2022 gemäß § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), nach Anhörung der Eigentümer am 20.09.2021, für das Gebiet des Bebauungsplans " Wasserstall-Ost " der Gemarkung Mutlangen die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Mutlangen, Flur Mutlangen einbezogen:

Flurstück Nr. 704, 705, 706, 750/22 (Teilfläche), 769/1, 770, 771, 772, 774, 775/1 (Teil-fläche), 775/2 (Teilfläche), 775/3 (Teilfläche), 787 (Teilfläche), 788, 789, 790, 791, 794, 795, 796, 797, 798 und 798/1.

Das Umlegungsgebiet, mit den in das Verfahren einbezogenen Flurstücken, ist in der Bestandskarte dargestellt.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Wasserstall-Ost"

Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Wasserstall-Ost".

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass die Erschließung ermöglicht wird und dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Gemäß § 46 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 22. Juni 2021 obliegt die Durchführung der Umlegung dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung, Gartenstraße 97, 73430 Aalen (Umlegungsstelle).

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich Wert steigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber Wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder Wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch die Umlegungsstelle.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Bau- und Landsachen, Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung, Gartenstraße 97, 73430 Aalen einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll einen bestimmten Antrag und die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurde eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit vom 20.06.2022 bis 22.07.2022 (jeweils einschließlich) beim Bürgermeisteramt Mutlangen, Hauptstraße 22, 73557 Mutlangen, 1. Stock, Zimmer 16 öffentlich aus und können während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag und Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

dort eingesehen werden.

Aalen, den 07.06.2022

Landratsamt Ostalbkreis

IV / 45 Geoinformation und Landentwicklung

Johannes Sperr

Leitender Fachbeamter Vermessung